

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

(11. August 2020)

Vorwort

Die Corona-Pandemie konfrontiert uns seit Monaten mit einer unbekanntem Krankheit und einer neuen Alltagskultur. Sie macht den Ausnahme- zum Normalzustand. Ausgangsbeschränkungen, Desinfektionsmittel, Abstandsregelungen und das Tragen des Mund- und Nasenschutzes verändern das Gewohnte und Bekannte. Dies ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen – gerade angesichts aktuell steigender Infektionszahlen. Sie dient dem Schutz des Lebens Aller.

Als Verantwortliche für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen tragen Sie und Ihr – an den je unterschiedlichen Orten von Gemeinde, Kirchenkreisen oder Landeskirche – Verantwortung für die, die uns anvertraut sind.

Das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder im Landeskirchenamt, das Landesjugendpfarramt und die Beauftragte der Landeskirche für die Arbeit mit Konfirmand*innen möchten Sie und Euch unterstützen, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Diese Empfehlungen sollen Hilfe in der Umsetzung der staatlichen Maßnahmen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bieten.

Handlungsempfehlungen für weitere Felder der Nordkirche, wie Gottesdienst, Seelsorge, Kirchenmusik etc. finden sich auf den Seiten der [Nordkirche](#) in der jeweils aktuellen Fassung.

Kinder und Jugendliche sind von den geltenden Regelungen zur Eindämmung des Corona-virus SARS-CoV-2 in besonderer Weise betroffen: Kindertagesstätten und Schulen waren lange geschlossen, übliche Freizeitaktivitäten sowie Kontakte zu Freund*innen sind nach wie vor stark eingeschränkt. Insbesondere Familien in sozial und finanziell herausfordernden Lebensverhältnissen waren und sind sehr belastet.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen trägt eine besondere Verantwortung für junge Menschen und ihre Familien.

Als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII hat kirchliche Arbeit den Auftrag, Heranwachsende in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Persönlichkeitsbildung braucht Freiräume. Ihre Angebote und die Bildungsangebote, wie z.B. der Konfirmand*innenunterricht geschehen immer – insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – mit den folgenden Zielsetzungen:

- Freiräume zur Selbsterfahrung und Selbstpositionierung zu eröffnen
- eine spirituelle Heimat zu bieten

- Nähe, Stütze und Halt durch andere zu ermöglichen
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Belangen professionell zu begleiten
- Partizipation stärken und fördern
- Selbstorganisation, zumindest aber Beteiligung, zu ermöglichen.

Das Bedürfnis und der Wunsch danach, sich für Nähe und Miteinander über Schutzmaßnahmen hinwegzusetzen, kann sehr groß sein. Hier gilt es für die verantwortlich Leitenden, einen verantwortungsvollen Umgang der jungen Menschen untereinander in Bezug auf Schutzmaßnahmen und den damit verbundenen hygienische Rahmenbedingungen zu fördern und zu begleiten.

Allgemeines: Hygienekonzept, Teilnehmendenliste, Verordnungen

Bei allen genannten Aktivitäten sind die geltenden Hygienestandards (von Bundesländern und Robert-Koch-Institut) in Verbindung mit einem vorliegenden Hygienekonzept und das Führen von Teilnehmendenlisten¹ zur Infektionsnachverfolgung unbedingt zu beachten.

Für alle Verantwortlichen ist ein sorgsames Abwägen zwischen den Gefahren und dem pädagogischen Nutzen zwingend erforderlich. Damit einher gehen auch Haftungsfragen, so dass eine Rückkoppelung mit den leitenden Gremien von Kirchengemeinde bzw. Kirchenkreis oder zugehörigem Verband erforderlich ist. Eine [Vorlage für ein Hygienekonzept](#) kann auf der Seite des Jugendpfarramts abgerufen werden.

Auch wenn diese Empfehlungen laufend aktualisiert werden, stellen sie keine Rechtsauskunft dar². Auf der Website der Nordkirche finden sich unter <https://www.nordkirche.de/aktuell/> die jeweils aktuellen Verordnungen der Länder. Weitere Impulse können auf der [Website des Jugendpfarramtes](#) abgerufen werden.

Wir ermutigen dazu, die bestehenden gesetzlichen Spielräume im Sinne der oben formulierten Zielsetzungen zu nutzen. Wir empfehlen, Vorbereitungen so zu treffen, dass Aktivitäten bei einer Veränderung der staatlichen Beschränkungen rasch und unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt werden können. In der Erarbeitung von veränderten Konzepten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen und im Aufstellen von Hygieneplänen sind jugendliche, ehrenamtliche Teamer*innen sinnvoller Weise einzubinden. Ihre Ideen in unserer vernetzten Welt sollen einfließen in die Planung für das Arbeitsfeld.

Gruppenfahrten für junge Menschen

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind in allen drei Bundesländern durch die Kirche als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe möglich. Darunter fallen auch Gruppenfahrten für die es jeweils die folgenden Empfehlungen gibt:

¹ Aufbewahrung der Teilnehmendenlisten in SH, HH und MV: 4 Wochen – die Datenschutzgrundverordnung gilt zu beachten beim Führen der Listen.

² In MV sind neue Verordnungen bereits für den 13.08. avisiert.

Begleitende Veranstaltungen wie Vorbereitungen, Elternabende, Vorab-Schulungen von Teamenden über 27 Jahre oder ähnliches unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für Veranstaltungen

Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung (LVO) erlaubt seit dem 29.06. gemäß § 16 Absatz 1 und 2 Kleingruppenangebote und Jugendreisen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Familienarbeit im Rahmen der Jugendhilfe mit bis zu **15 Teilnehmer*innen inklusive der Teamer*innen**.³ Die Gruppen sollen möglichst konstant bleiben und durch dieselben Betreuungskräfte begleitet werden. Eine Durchmischung verschiedener Gruppen ist zu vermeiden.

Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden, das Aktivitäten und ggf. Unterkunft und Reisezeiten berücksichtigt. Wir raten an, dieses vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Reiseziels abzustimmen, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Jugendreisen können nur unter Einhaltung aller Hygienestandards durchgeführt werden.

Die Regeln für Veranstaltungen aus § 5 der LVO finden keine Anwendung, d.h. unter Einhaltung der Abstände und Hygienevorschriften gilt das Verbot von Singen, Tanzen oder Essensausgabe nicht.

Gut zu wissen:

- Feste Gruppen mit bis zum 15 Personen inklusive Teamer*innen können gemeinsam verreisen. Sie sind vergleichbar wie ein gemeinsamer Hausstand zu behandeln und können z.B. gemeinsam an einem Tisch sitzen oder in einem Gemeinschaftsschlafräum übernachten.
- Der Mindestabstand ist für die 15 Personen-Gruppen nicht zwingend, wenn auch gewünscht.
- Neben Aktivitäten und Übernachtungen ist auch für die An- und Abreise ein Hygienekonzept zu bedenken.
- Die Gruppe bleibt konstant und mischt sich nicht mit anderen Gruppen.
- Bei größeren Gruppen können diese in 15er-Gruppen eingeteilt werden, die sich nicht mischen oder bis 50 Personen mit Abstandsgebot (1,5 m) verreisen, dann dürfen Zimmer nur mit max. 2 Personen (aus unterschiedlichen Haushalten) belegt werden und die Vorgaben für Sanitärräume und Verpflegungen müssen entsprechend auf die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen ausgerichtet sein. Dies dürfte in vielen Einrichtungen nicht möglich sein.

Mecklenburg-Vorpommern

Hier ist eine Unterbringung von Kinder-, Jugend und Familiengruppen in Beherbergungsbetrieben möglich, wenn die geltenden Hygieneregeln eingehalten werden.

Gut zu wissen:

- Die Teamer*innen bzw. die verantwortliche Leitung der Gruppe muss angemessen geschult sein, um die Hygieneanforderungen für die Gruppe zu gewährleisten.

³ https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/200605_VO_neu.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

- Abstandsregeln gelten nicht, wenn es sich um eine konstante Bezugsgruppe von max. 30 Personen (inkl. Teamer*innen) handelt, die von Beginn bis zum Ende des Angebots zusammen ist. Verschiedene Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand einhalten. Diese Regeln gelten auch für Schlaf-, Speise- und Gemeinschaftsräume. Es muss also in der Regel eine Alleinbelegung eines Hauses / Traktes / Zeltplatzes inkl. der sanitären Anlagen für eine Gruppe gegeben sein⁴.
- Die Mitglieder einer Bezugsgruppe müssen ihren Wohnsitz in einem Bundesland oder in regionaler Nähe zueinander haben.
- Der Abstand von 1,5 m darf unterschritten werden, wenn es pädagogisch nicht anders möglich ist (trösten, helfen etc.) – die Unterschreitung sollte aber nicht konstant gelten.
- Equipment darf nur innerhalb einer Gruppe – in dieser jedoch von allen Teilnehmenden – genutzt werden. Wir raten auch hier an, das Hygienekonzept vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Reiseziels abzustimmen, auch wenn gesetzlich nur das Erstellen des Hygienekonzepts gefordert ist.

Hamburg

- Das Abstandsgebot gilt seit dem 06.08.2020 für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr (siehe [§25 der Verordnung](#); welcher eine Ausnahme von §5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 der selbigen Verordnung darstellt!!) – anders als bei religiösen Veranstaltungen. Betreute Gruppen sollen sich nicht vermischen.
- Für Hamburg als Reiseziel von Jugendgruppen gilt, dass maximal vier Personen in einem Raum (Schlafsaal) schlafen dürfen.
- Ein Schutzkonzept ist zu erstellen und die sind Kontaktdaten aufzubewahren (s.o.).

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Schulungen und Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche sowie Gottesdienste sind im Präsenzformat in allen drei Bundesländern aufgrund staatlicher Erlasse unter Auflagen gestattet (siehe folgende Absätze). Wichtig: Wir empfehlen, in geschlossenen Räumen nicht gemeinsam zu singen.

Hinweis: Typische Angebote im gemeindlichen Kontext wie Jungschar, Christenlehre, Pfadfindergruppe sind in den Verordnungen der Länder nicht explizit benannt. Sie sind in Begriffen wie (offene) Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit nach SGB VIII eingeschlossen.

Schleswig-Holstein

- Kirchliche Kinder- und Jugendtreffs und ähnliche Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit** dürfen für höchstens **15 Teilnehmer*innen** inklusive Teamer*innen geöffnet werden (§16 (1) LVO).

⁴ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder--und-Jugendreisen/>

- Der Mindestabstand ist für diese Gruppen nicht zwingend vorgeschrieben, wenn auch gewünscht.
- Namens- und Kontaktlisten sind zu führen.
- Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit mehr als 15 Teilnehmenden sind wie Veranstaltungen für Erwachsene zu planen (s.u.)

Mecklenburg-Vorpommern

- Der Abstand von 1,5 m darf unterschritten werden, wenn es pädagogisch nicht anders möglich ist (trösten, helfen etc.) – die Unterschreitung sollte aber nicht konstant gelten.
- Der Abstand von 1,5 m darf unterschritten werden, wenn es sich um eine konstante Bezugsgruppe handelt. Also zum Beispiel um sich regelmäßig treffende Gruppen. Deren Anzahl soll 30 Personen (inkl. Teamer*innen) nicht überschreiten. Verschiedene Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand einhalten.
- Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit mehr als 30 Teilnehmenden sind wie Veranstaltungen für Erwachsene zu planen (s.u.)

Hamburg

- Kinder- und Jugendangebote sind gestattet (vgl. [§25 der aktuellen Verordnung](#), ohne zahlenmäßige Obergrenze und nicht mehr unter Einhaltung des Abstandsgebots, da § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nicht gelten).
- Hygienepläne, Schutzkonzept und eine Dokumentation der Gruppenteilnehmenden sind weiterhin erforderlich
- Es ist darauf zu achten, dass Gruppen nicht durchmischt werden (vgl. §25).

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Schulungen und Gruppenangebote für Erwachsene sowie Gottesdienste sind im Präsenzformat in allen drei Bundesländern aufgrund staatlicher Erlasse unter Auflagen gestattet (siehe folgende Absätze). Wichtig: Wir raten vom gemeinsamen Singen, vor allem im geschlossenen Räumen, derzeit leider noch ab.

*Multiplikatr*innenschulungen, Seminare mit Hauptamtlichen oder ähnliche Angebote für Erwachsene sind keine Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII und entsprechend als außerschulische Bildung zu behandeln. Hier helfen die Hinweise zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen (siehe beigefügtes Dokument).*

Schleswig-Holstein

Bei Angeboten für erwachsene Menschen über 27 Jahre gelten die Bestimmungen der LVO für „außerschulische Bildung“ für Erwachsene aus §12 (2) LVO. Diese entsprechen den Empfehlungen für Veranstaltungen.

Bildungsangebote sind auch in größeren Gruppen möglich, diese haben sich an den Regeln für Veranstaltungen zu orientieren (siehe § 5 LVO). Diese Regelungen

werden stufenweise in Schleswig-Holstein gelockert – nachzulesen im neuen Stufenkonzept:

- **Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten** ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit **bis zu 150 außerhalb und weiterhin mit 50 Personen innerhalb** geschlossener Räume mit Mund-Nasen-Schutz zulässig;
- **Veranstaltungen mit Marktcharakter** sind mit **bis zu 500 Personen außerhalb und 250 Personen innerhalb** geschlossener Räume unter erhöhten Sicherheitsanforderungen zulässig;
- **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter** sind mit **bis zu 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und mit bis zu 250 Personen innerhalb** geschlossener Räume unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zulässig.
- Sofern es für einen Bildungszweck erforderlich ist, kann vom Sitz- und Abstandsgebot bei Veranstaltungen abgewichen werden, wenn Mund-Nasen-Schutz getragen wird oder andere Vorsorgemaßnahmen getroffen werden (vgl. §12 (3) der LVO).⁶
- Singen ist nur möglich, wenn es eine Solodarbietung ist und mindestens 3 m Abstand untereinander und 6 m zum Publikum eingehalten werden können.
- Essensbuffets sowie das Grillen sind im Veranstaltungsrahmen mit bis zu 50 Personen und in der Gastronomie erlaubt.

Mecklenburg-Vorpommern

- Angebote der Bildungsarbeit für Erwachsene über 27 Jahre sind nach den Regelungen für Veranstaltungen mit, max. 200 Personen in geschlossenen Räumen und max. 500 Personen unter freiem Himmel nach Genehmigung durch das örtliche Gesundheitsamt mit vorliegendem Hygienekonzept, Abstandsregelungen und Führen von Teilnehmer*innenlisten möglich ([siehe §8](#)). Hier besteht eine Anzeigepflicht der Veranstaltung, siehe auch die dazugehörige Anlage 39 und 40⁷ und die dringende Empfehlung an die Teilnehmenden einen Mund-Nase-Schutz zu tragen
- Für andere Versammlungen gilt seit dem 15.6.2020, dass im Freien 300 Personen sowie in Innenräumen 100 Personen mit Abstand zusammenkommen dürfen. Dazu zählen auch sportliche Aktivitäten in der Gruppe.
- Buffets sind in MV unter den geltenden Hygienebedingungen und Abstandsgeboten erlaubt.

Hamburg

- Bei Veranstaltungen dürfen im Freien bis zu 1.000 Personen auf festen Sitzplätzen, bis zu 200 Personen ohne feste Sitzplätze teilnehmen.
- Bis zu 650 Personen dürfen in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen, bis zu 100 Personen ohne feste Sitzplätze teilnehmen. Für jede anwesende Person muss zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche vorgehalten werden.

⁵ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/stufenmodell_veranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁶ https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200715_Landesverordnung_Corona_Lesefassung.html#doc2ee5ad0a-3a36-490e-9c96-1a067ffcbd1bodyText12

⁷ Siehe auch die Seite <http://www.kirche-mv.de/Corona.corona.0.html>

- Ab 200 Personen muss das Schutzkonzept detailliert ausgearbeitet werden. Achtung bei eventuellem Alkoholausschank – dann halbiert sich die Teilnehmer*innenzahl!
- Weiterhin dürfen keine Buffets (anders als in SH) angeboten werden, auch darf nicht getanzt werden.
- Der Abstand zwischen Podien / Bühne und Publikum / Gemeinde muss mindestens 2,5 m betragen (vgl. §9).
- Seit dem 27. Mai sind religiöse Veranstaltungen in Hamburg für Gruppen nicht nur in Kirchen, sondern auch im öffentlichen Raum unter freiem Himmel bei Vorhaltung und Umsetzung eines (Hygiene-)Schutzkonzeptes möglich (vgl.§11).

Konfirmand*innenarbeit

Die Konfirmand*innenarbeit zählt als Angebot der Kinder- und Jugendarbeit. Entsprechend gelten auch für die Arbeit mit Konfirmand*innen unsere Empfehlungen (z.B. zu Gruppenangeboten und Gruppenfahrten).

Konfirmation und all die Aktivitäten, Freizeiten, Gruppenerfahrungen rund um den „Konfi-Unterricht“ sind einmalige Erlebnisse im Leben der jungen Menschen. Gelingt es, hier tragfähige und anschlussfähige Beziehungen untereinander und zur Gemeinde aufzubauen, so prägen diese die jungen Menschen oftmals ein Leben lang. Daher ist hier sorgsames Abwägen der Möglichkeiten wichtig, die Konfirmand*innen trotz und mit Corona die Möglichkeit geben, „ihre Kirche“ kennen und schätzen zu lernen.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen, abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Dies ist derzeit wieder analog in Form des Einzelgesprächs im Freien, in Kirchen oder mit ausreichend Abstand in anderen Gemeinderäumen möglich, aber auch digital, telefonisch. Auch steht die Chat-Beratung des Jugendpfarramts „SchreibenstattSchweigen“ steht immer Montags und Freitags abends jungen Menschen zur Verfügung:

www.schreibenstattschweigen.de

Andachten und Gottesdienste

Für Andachten und Gottesdienste mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der [Handlungsempfehlungen der Nordkirche](#). Sie können bereits jetzt im Rahmen der Vorgaben durch die staatlichen Verordnungen zu Abstandsregeln, Anzahl, Registrierung der Gottesdienstbesucher*innen und Hygienestandards stattfinden. Neben digitalen Formaten laden die großen Kirch- oder Gemeinderäume, in denen

kleine Gruppen verantwortungsvoll Platz finden, dazu ein, Gottesdienste von, für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu feiern.

Wir ermutigen Mitarbeitende dazu, die bestehenden Möglichkeiten im Sinne der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen. Sollen jüngere Kinder in den Gottesdienst eingeladen werden, erscheint es uns sinnvoll, um die Unterstützung von Bezugspersonen zu bitten, damit die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln nicht allein bei den jeweiligen Mitarbeitenden liegt.

Für **Kindergottesdienste** gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>

Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien momentan grundsätzlich und unter Einhaltung strenger Hygienestandards zulässig, wenn unaufschiebbare Gremienentscheidungen anstehen. Es wird angeraten, auch auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Weitere Informationen können unter dem Punkt „Rechtliche Infos“ [hier](#) bzw. auf der Website des Jugendpfarramts (s.o.) abgerufen werden. Grundsätzlich ist eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

Sport und Spiel im Freien

Kirchengemeinden verfügen häufig über eigene Grundstücke und Spielflächen. Diese sollten im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Vorlage eines Hygienekonzeptes für junge Menschen freigegeben werden. Zudem werden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen vielfach öffentliche Spiel- und Sportflächen genutzt.

Spielplätze dürfen in **Schleswig-Holstein** und **Mecklenburg-Vorpommern** unter der Voraussetzung, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umsetzt, genutzt werden. Private Betreiber haben das Konzept der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Auch dürfen Sport- und Spielgeräte zur Nutzung draußen vermietet werden.

In **Hamburg** dürfen Spielplätze weitestgehend frei genutzt werden. Kinder unter sieben Jahren müssen von zur Aufsicht berechtigten Personen begleitet werden. Wer älter als 14 Jahre ist, soll den Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten.

In **allen drei Bundesländern** können öffentliche und private Sportanlagen draußen zur Ausübung kontaktfreier Sportarten unter den folgenden Bedingungen genutzt werden: der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden, der Mindestabstand ist zu wahren, bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten, Zuschauer*innen sind in der Regel nicht erlaubt. Für die Nutzung von Turnhallen liegen besondere Hygienekonzepte vor – wir raten vorerst im Rahmen von Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich sportliche Aktivitäten draußen zu gestalten.

Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok, Pia Kohbrok, Referentin für Jugendpolitik in Schleswig-Holstein, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch, Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936 Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Landesjugendpastorin **Annika Woydack**, Jugendpfarramt der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de, www.jupfa.nordkirche.de

Pastorin **Irmela Redhead**, Beauftragte für Konfirmandenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de

KR Dr. **Ricarda Dethloff**, Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, +49 431 9797-783, ricarda.dethloff@lka.nordkirche.de

